

## XII. Bauwirtschaft, Bautätigkeit, Wohnungen

### Vorbemerkung

#### A. Bauhauptgewerbe

Über die Entwicklung des wichtigsten Bereiches der Bauwirtschaft, des Bauhauptgewerbes, gibt die BauBerichterstattung Aufschluß. Das Bauhauptgewerbe umfaßt die industriellen und handwerklichen Betriebe folgender Zweige: Hoch-, Tief- und Ingenieurbau einschl. Straßenbau, Zimmerei, Dachdeckerei, Stukkateur-, Gips- und Verputzergewerbe, ferner Spezialbau wie Schornstein-, Feuerungs- und Industrieofenbau, Isolierbau, Brunnenbau und nichtbergbauliche Tiefbohrung, Abbruch.

**Betriebe:** Als Einheit gilt der Baubetrieb und nicht die Baustelle oder das Bauunternehmen. Filialbetriebe eines Bauunternehmens werden wie selbständige Betriebe behandelt. Wenn Baustellen mit eigenen Baubüros in einem anderen Bundesland liegen wie der Betrieb, zu dem sie gehören, so gelten sie als selbständige Betriebe.

**Beschäftigte:** Tätige Inhaber und alle in einem Arbeitsverhältnis stehenden Betriebsangehörigen (Angestellte, Arbeiter, Lehrlinge); unbezahlte mithelfende Familienangehörige.

**Geleistete Arbeitsstunden:** Alle von Inhabern, Angestellten, Arbeitern und Lehrlingen auf Baustellen und Bauhöfen tatsächlich geleisteten (nicht die bezahlten) Stunden.

**Lohn- und Gehaltssumme:** Bruttosumme ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Beiträge zur Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes; Lohn- und Gehaltsszuschläge (einschließlich Gratifikationen), Vergütungen, soweit sie vom Baubetrieb ohne Erstattung durch die Lohnausgleichs- bzw. Urlaubskasse oder das Arbeitsamt getragen werden, sind einbezogen. Nicht erfaßt werden dagegen allgemeine soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesenersatz anzusehen sind.

**Umsatz:** Die dem Finanzamt als steuerbare Beträge zu meldenden vereinbarten oder vereinbarten Entgelte für Bauleistungen im Bundesgebiet einschl. Berlin (West) sowie die in den deutschen Freihäfen getätigten Umsätze. Handels- und sonstige Umsätze (z. B. aus Verkauf von Anlagegütern) sind nicht einbezogen.

**Wohnungsbau:** Bauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auch Einfamilienhäuser oder Wohnblocks für Angehörige der Bundeswehr oder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sowie die Um- oder Erweiterungsbauten bisher anderweitig genutzter Gebäude und Räume zu Wohnungen.

**Landwirtschaftlicher Bau:** Ställe, Scheunen, Garagen für Traktoren sowie Bauten, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen, z. B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten.

**Gewerblicher und industrieller Bau:** Überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, auch der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken, Kinos, Hotels, Bürogebäuden, Lager- und Kühlhäusern, Markthallen, Messegebäuden, Banken usw.

**Öffentlicher und Verkehrsbau:** Bauten, die überwiegend bei Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden (z. B. Gerichte, Finanzämter, Kasernen, Kanalisation, Sportanlagen, Schulen), ferner überwiegend dem Verkehr dienende Bauten (z. B. Straßen, Häfen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Wehre, Flugplätze, Bauten für Bundesbahn und Bundespost usw.).

#### B. Bautätigkeit

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) erfaßt alle genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum zu- bzw. abgeht. Nichtwohnbauten werden nur erfaßt, wenn sie mindestens 100 cbm umbauten Raumes aufweisen. Erfaßt wird einerseits die Zahl der erteilten **Baugenehmigungen** für Gebäude und Wohnungen an Hand der Anträge der Bauwilligen und andererseits die Zahl der **fertiggestellten** Gebäude und Wohnungen an Hand der Feststellungen der Bauaufsichtsbehörden über die Fertigstellung eines Bauvorhabens. Durch die Erhebung des **Bauüberhangs** werden am Jahresende die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben nach dem erreichten Baufortschritt festgestellt. Bauvorhaben, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden im Rahmen der **Bewilligungsstatistik** aufgrund der Meldungen der Bewilligungsstellen gesondert erfaßt.

**Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen:** Sämtliche Zugänge an Dauerbauten aus der Bautätigkeit, ohne Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

**Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen:** Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

(Weitere Begriffserklärungen vgl. unter C.)

#### C. Wohnungen

**Wohnungsstatistik 1956/57:** Am 25. 9. 1956 wurde im Bundesgebiet (ohne Saarland) einschl. Berlin (West) eine allgemeine Erhebung über die Wohnungen und Wohnparteien durchgeführt sowie gemeinsam mit ihr eine 10%-Repräsentativerhebung, bei der einige weitergehende Fragen, insbesondere über die Wohnungsnutzung, gestellt wurden. Diese Erhebungen wurden ergänzt durch 1%-repräsentative Zusatzerhebungen in den Monaten März/Mai 1957 (1%-Zusatzerhebung 1957) und April/Mai 1960 (1%-Wohnungserhebung 1960) über die Wohnungsausstattung, die Wohnfläche, die Mietbelastung und den Wohnungsbedarf der ausgewählten Haushalte.

**Bestand an Wohnungen (Wohnungsfortschreibung):** Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen erfolgt, ausgehend von den Ergebnissen der Wohnungsstatistik 1956/57, ab 1961 von den Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6. 6. 1961, durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der deutschen Bevölkerung zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes, wie sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die »Statistik der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen« festgestellt werden.

**Gebäudezählung 1961:** Im Rahmen der Volks- und Berufszählung vom 6. 6. 1961 wurde auch eine Gebäudezählung durchgeführt, bei der es neben den üblichen Ermittlungen über Gebäudeart, Geschößzahl, Baualter und Eigentumsverhältnisse besonders darauf ankam, die Qualität der Wohngebäude festzustellen und die Zahl der in den Gebäuden liegenden Wohnungen mit den darin lebenden Wohnparteien und Personen nachzuweisen.

**Bauernhäuser:** Wohngebäude, die in landw. Betrieben zum ständigen Wohnen des Bauern (Leiters des landw. Betriebes) bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B. Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung) oder landw. Nutzraum vorhanden ist oder nicht.